

DGB Bezirk Bayern | Schwanthalerstr. 64 | 80336 München

An

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

z.Hd. Herrn Püls und Herrn Richter

Per E-Mail: [christian.richter@stmbw.bayern.de](mailto:christian.richter@stmbw.bayern.de)



## Stellungnahme zur geplanten Neueinführung einer Verordnung über Schülerunterlagen 14. August 2015

Sehr geehrter Herr Püls, sehr geehrter Herr Richter,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Erneut regen wir an, die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen bei Verbandsanhörungen nicht in die großen Ferien zu legen.

Wir nehmen wie folgt zu Ihrem Entwurf Stellung:

DGB und GEW begrüßen das Ziel, die Archivierung wichtiger Schülerunterlagen zu vereinheitlichen und Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ehemalige Schüler\*innen gegebenenfalls eine Schulbescheinigung für einen Rentenanspruch erhalten können.

Es scheint hier allerdings eine Abkehr von dem in der letzten Zeit verfolgten Ziel vorzuliegen, die Schulordnungen zu vereinheitlichen und bei Bedarf schulartspezifische Sonderregelungen aufzunehmen. Für die Schulen bedeutet dies, dass in Zukunft eine zusätzliche, eigene Verordnung beachtet werden muss. (Es erstaunt etwas, dass der Erlass einer weiteren Verordnung mit der Paragraphenbremse begründet wird.)

DGB und GEW sehen bei einigen Punkten Änderungsbedarf:

1. Zu § 2 Punkt 1 e: Zwischenzeugnisse und Zwischenberichte haben keinen mit den Jahreszeugnissen vergleichbaren Stellenwert und sind dadurch für die Schülerakte entbehrlich. Dies würde den Umfang reduzieren.
2. Zur Begründung von § 2 g (S. 37): Wir halten es weder für notwendig, noch pädagogisch sinnvoll, "erteilte Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (soweit sie nicht in den Schülerbogen aufgenommen werden müssen), sowie sonstige relevante Bemerkungen (die nicht näher definiert sind)", in die Schülerakte aufzunehmen. Eine Stigmatisierung von Schüler\*innen könnte damit vermieden werden.

**Katharina Joho**

Abteilungsleiterin  
Bildungspolitik, Forschungs- und  
Technologiepolitik

[katharina.joho@dgb.de](mailto:katharina.joho@dgb.de)

Telefon: 089-51700-208

Telefax: 089-51700-216

Unser Zeichen: kj/si

Schwanthalerstr. 64  
80336 München

[www.bayern.dgb.de](http://www.bayern.dgb.de)

3. Zu § 2 o: "Wesentliche Vorgänge" und "zwingend notwendig" sind dehnbare Begriffe, die sehr unterschiedlich ausgelegt werden können. Wir halten diesen Abschnitt für entbehrlich.
4. Zu § 4 (1) Satz 3: ist inhaltlich nicht nachvollziehbar. Was bedeutet "... sofern eine erhebliche Beeinträchtigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu besorgen ist?"
5. Aufbewahrungszeit für Zeugnisse von Schulabbrecher\*innen / Schüler\*innen ohne Abschluss: Leider verlassen einige Schüler\*innen die Schule ohne Abschluss. Ihr letztes Zeugnis ist ein Jahreszeugnis. Da die Aufbewahrungsfrist für Jahreszeugnisse auf ein Jahr nach Schulaustritt verkürzt wird (vgl. § 5 Nr. 2 SchUntV), würden sie durch die neue Regelung die Möglichkeit verlieren, sich eine Zweitschrift ihres letzten Zeugnisses ausstellen zu lassen.
6. Es ist geplant, dass in Zukunft die abgebende Schule vor dem Versand des Schülerstammblasses eine beglaubigte Kopie erstellt (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 4 SchUntV). Dies ist sinnvoll, da so die Nachvollziehbarkeit des schulischen Werdegangs auch bei häufigeren Schulwechseln verbessert wird. Die Argumentation des Ministeriums, die Verordnung konkretisiere nur die bisherige Verwaltungspraxis und führe nicht zu weiteren Anforderungen an das Personal (vgl. S. 5 des Vorblatts zum Entwurf der SchUntV) ist falsch. Die bisherige Praxis war, dass Schülerbögen beim Schulwechsel an die aufnehmende Schule versandt wurden, mit der Folge dass die Schülerbögen auch nicht mehr archiviert werden mussten. Das Erstellen von beglaubigten Abschriften und deren anschließende Archivierung braucht Zeit. Diese Tätigkeitsausweitung ist bei der Bemessung des Personalaufwands für die Verwaltungsangestellten in den Schulsekretariaten zu berücksichtigen. Deshalb ist für die Kommunen als Sachaufwandsträger entsprechend dem Konnexitätsprinzip ein Ausgleich zu schaffen.

Sowohl die bisherige als auch die beabsichtigte künftige Rechtslage bedeuten einen erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand für die Betroffenen (Lehrer\*innen und hier v. a. die teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, Verwaltung und Schulleitung). Diese Zeit fehlt v. a. den Lehrer\*innen für pädagogisches Arbeiten. Die Dokumentation von allen Ziffernnoten in schriftlicher, mündlicher und praktischer Form scheint eher geleitet von der "Justiziabilität", als von pädagogischen Überlegungen, da der pädagogische Wert von Ziffernnoten auch wissenschaftlich längst in Frage gestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Gez.

Bernhard A. Baudler

Gewerkschaftssekretär, Bereich Schule  
GEW Landesverband Bayern

Gez.

Katharina Joho

Abteilungsleiterin Bildungspolitik,  
DGB Bayern